

AHK

Deutsch-Portugiesische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Luso-Alemã



Recht & Steuern

Newsletter

April | Nr. 1 2024

PL
MJ

Transformative
Legal Experts

Abreu:
advogados

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

ANTAS
DA CUNHA
ECIJA

JRC
J. PEREIRA DA CRUZ
1949

annual **partner**

diamond

main**vision**
YOUR EVENT PARTNER

SIEMENS



S+

SCHMITT + SOHN
ELEVADORES

platinum

ALUMBRER & ALTMANN
ADVANCED

GROZ-BECKERT®

GARCIA GARCIA
DESIGN & BUILD

gold



silver



VORWORT

Liebe Mitglieder der AHK Portugal,
liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

auch das Jahr 2024 wird uns zahlreiche Neuerungen bringen, sowohl auf politischer als auch auf rechtlicher Ebene.
Wir freuen uns daher, in das fünfte Jahr mit unserem beliebten Newsletter "Recht und Steuern" zu gehen und Sie über aktuelle Entwicklungen im rechtlichen Bereich auf dem Laufenden zu halten.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für ihre Teilnahme und das Verfassen der Texte zu danken. Ein großer Dank gebührt zudem den Kanzleien, die in den zurückliegenden Jahren mit ihren Beiträgen unsere deutsch-portugiesische Gemeinschaft rechtlich auf dem neuesten Stand gehalten haben.

Es ist weiterhin unser Ziel, ein breites Themenspektrum abzudecken. Unser Newsletter enthält u. a. Beiträge aus den Bereichen des Arbeits-, Gesellschafts- und Steuerrechts, Compliance, des geistigen Eigentums sowie des Öffentlichen Rechts.

Damit sowohl deutsche als auch portugiesische Leser und Leserinnen von dem Newsletter profitieren können, steht er weiterhin in beiden Sprachen zur Verfügung.

Sollten Sie Anregungen zu unserem Newsletter haben oder Rückfragen zu einem der Artikel, setzen Sie sich bitte gern mit uns in Verbindung.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen!

Thorsten Kötschau



Caroline Domingues



INHALTSVERZEICHNIS

IMMOBILIENRECHT

5 | **Portugal:** Der Kaufvertrag und seine Auswirkung auf den Eigentumsübergang

WETTBEWERBSRECHT

6 | **Portugal:** Marktdefinition in Wettbewerbsfällen - Neuer Ansatz zur Marktdefinition in der EU

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

7 | **Portugal:** Außervertragliche zivilrechtliche Haftung für rechtswidrige Handlungen: Ersatzfähiger Schadenersatz

ARBEITSRECHT

8 | **Portugal:** Arbeitsregelungen und ihre Unterschiede (Portugal / Deutschland) - Teil 1

GEWERBLICHEN EIGENTUMS

9 | **Portugal:** Die Bedeutung des Gewerblichen Eigentums für Innovation und Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

KURZNACHRICHTEN

10 | **Deutschland:** Änderungen im April

EU-Medienfreiheitsgesetz

Planung europäischer Hochschulabschlüsse

IMMOBILIENRECHT

Portugal

Der Kaufvertrag und seine Auswirkung auf den Eigentumsübergang

Es gibt mehrere Unterschiede zwischen dem deutschen und dem portugiesischen Rechtssystem, wenn es um den Kauf und Verkauf von Immobilien geht.

Unserer Erfahrung nach ist der bedeutendste Unterschied der Zeitpunkt, zu dem das Eigentum übertragen wird. In Portugal gilt das Konsensualsystem, d. h. mit der Beurkundung des Kaufvertrags durch eine öffentliche Urkunde oder ein beglaubigtes privates Dokument geht das Eigentum sofort vom Verkäufer auf den Käufer über, unabhängig von der Zahlung des Preises, im Gegensatz zu Deutschland, wo das Eigentum erst mit der Eintragung des Kaufs übertragen wird, was die vorherige Zahlung des Preises voraussetzt. Aus diesem Grund verlangt in Portugal der Verkäufer in der Regel, dass die Zahlung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags geleistet oder garantiert wird. In Anbetracht der Beträge, um die es bei Immobilientransaktionen in der Regel geht, besteht die gängigste Form der Zahlung darin, dass der Käufer dem Verkäufer einen Bankscheck aushändigt (für dessen Einlösung die Bank bei der Ausstellung bürgt) oder einen verifizierten Scheck (mit dem die Bank bescheinigt, dass der auf dem Scheck ausgewiesene Betrag mindestens acht Tage lang auf dem Bankkonto des Verkäufers verfügbar ist). In Anbetracht der Tatsache, dass Schecks in Deutschland derzeit praktisch nicht verwendet werden und die Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oft kein Konto in Portugal haben, gibt es einige Alternativen, die im Immobilienhandel akzeptiert werden, von denen aber keine so risikofrei ist wie die Zahlung per Bankscheck. Eine dieser Alternativen besteht darin, dass der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufvertrags online bezahlt und dem Verkäufer einen Zahlungsnachweis vorlegt. In diesem Fall besteht immer das Risiko, da dies technisch möglich ist, dass ein bösgläubiger Käufer die Überweisung widerruft. Eine weitere Alternative besteht darin, den Eigentumsübergang vom Zahlungseingang abhängig zu machen, was jedoch verschiedene Schwierigkeiten mit sich bringt, nicht zuletzt mit dem Grundbuchamt, das davon ausgeht, dass die Bedingung nur dann erfüllt ist, wenn der Käufer eine Entlastung vorweisen kann, was den Käufer wiederum "in die Hände des Verkäufers" legt.

Aufgrund der investitionsfreundlichen Rahmenbedingungen und der Maßnahmen zur Vereinfachung der Formalitäten ist Portugal nach wie vor eine bevorzugte Wahl für Investoren, die auf der Suche nach neuen Möglichkeiten und einem günstigen Geschäftsklima sind. Allerdings gibt es in Portugal einige Besonderheiten, darunter die übertragende Wirkung des Eigentums, die der Kaufvertrag mit sich bringt, die es rechtfertigen, von Beginn des Immobilienerwerbs bis zu dessen Abschluss einen Anwalt zu konsultieren.



Vasco de Ataíde Marques
Advogado

vasco.ataidemarques@plmj.pt

German Desk

PL
MJ

Transformative
Legal Experts

WETTBEWERBSRECHT

Portugal

Marktdefinition in Wettbewerbsfällen - Neuer Ansatz zur Marktdefinition in der EU

Die, zum ersten Mal seit 1997, überarbeitete Mitteilung der Kommission vom 8. Februar 2024 (Mitteilung), , über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union spiegelt jetzt die tiefgreifenden Veränderungen, die wir auf den Märkten infolge der Digitalisierung, der Innovation und des veränderten Verbraucherverhaltens erlebt haben.

Diese Überarbeitung, die auf mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit abzielt und gleichzeitig eine flexible Anpassung an spezifische Fälle ermöglicht, was zu einer größeren Kohärenz der Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden in der gesamten Europäischen Union (EU) führen soll, dürfte keine größeren Auswirkungen auf die Praxis der Kommission haben, da sie ihre Entscheidungspraxis und die Entwicklungen der europäischen Rechtsprechung systematisiert.

Während in der Mitteilung von 1997 die Marktdefinition überwiegend auf einer Analyse der Nachfragesubstituierbarkeit beruhte, die sich auf das Preiskriterium konzentrierte, geht die jetzige Mitteilung davon aus, dass dieser Schwerpunkt nicht mehr den Erfordernissen der Analyse neuer und komplexer Marktkonstruktionen entspricht. Bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes setzt die Kommission nicht mehr allein auf eine Analyse anhand des Preiskriteriums, sondern bezieht auch Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit als Kriterien in ihre Analyse ein. Auf der Ebene der geografischen Märkte wird in der Mitteilung klargestellt, wie diese je nach dem Grad des Wettbewerbs von der lokalen bis zur globalen Ebene variieren können.

Innovation und Komplexität auf der Angebotsebene haben zu einer relativen Instabilität und einer gesunden Undurchsichtigkeit der Märkte geführt, was die Berechnung der Marktanteile erschwert, die bei der Analyse des Wettbewerbs weiterhin eine entscheidende Rolle spielen. Auch hier geht die Kommission bei ihrer Bewertung flexibler vor und lässt Schätzungen zu, wenn keine genauen Daten vorliegen.

Die Entscheidungspraxis hat gezeigt, dass Sektoren, die sich durch einen hohen Innovationsgrad auszeichnen, besondere Herausforderungen darstellen. Daher legt die Kommission in der Mitteilung spezifische Leitlinien für die Definition von Märkten unter diesen Umständen vor, mit besonderem Schwerpunkt auf After-Sales-Märkten, Paketen und digitalen Ökosystemen sowie multilateralen Plattformen, entsprechend den Entwicklungskriterien.

Diese Mitteilung stellt eine wichtige Anstrengung der Kommission dar, die sich weiterhin für ein dynamisches Wettbewerbsrecht einsetzt, das mit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters und der Globalisierung Schritt hält, und zwar mit einem flexibleren Ansatz, der sich an der Realität der Märkte und Unternehmen orientiert und den Schutz der Verbraucherinteressen in der EU zum Ziel hat. Die Unternehmen sollten sich dieser Veränderungen bewusst sein und eine Anpassung ihrer Strategien in Betracht ziehen.



Diogo Pessanha
Sócio Contratado

diogo.pessanha@abreuadvogados.com



Alexandra Jardim
Associada

maria.a.jardim@abreuadvogados.com

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Portugal

Außervertragliche zivilrechtliche Haftung für rechtswidrige Handlungen: Ersatzfähiger Schadenersatz

Im portugiesischen Rechtssystem ist die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die Dritten durch rechtswidrige Handlungen zugefügt werden, im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Artikel 483 besagt: "Wer vorsätzlich oder aus bloßem Verschulden das Recht eines anderen oder eine Rechtsvorschrift, die den Schutz der Interessen eines anderen bezweckt, widerrechtlich verletzt, ist verpflichtet, dem Geschädigten den durch die Verletzung entstandenen Schaden zu ersetzen"

Das Bürgerliche Gesetzbuch legt fest, welche Schäden ersatzfähig sind, und definiert die Mittel zur Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes (562 ff.). So hat a) der Geschädigte Anspruch auf Wiederherstellung des Zustands, der ohne die Schädigung eingetreten wäre (562); b) diese Verpflichtung besteht in Bezug auf den Schaden, den der Geschädigte ohne die Schädigung nicht gehabt hätte (563); c) ersatzfähiger Schaden ist auch künftiger Schaden (564).

Zu den ersetzbaren Schäden gehören materielle Schäden und immaterielle Schäden (moralische Schäden) wie Schmerzen, Angst, ästhetische Schäden und psychologische Folgen (496). Bei den immateriellen Schäden hat der Schadenersatz einen gemischten Charakter: Er soll den Geschädigten für den erlittenen Schaden entschädigen und das Verhalten des Täters bestrafen. Der geschuldete Betrag soll das Opfer für das ihm zugefügte Leid entschädigen. Auch künftige Schäden sind ersatzfähig: Schäden, die vorhersehbar sind, deren Ausmaß oder Höhe aber nicht beziffert werden kann.

Eine Entschädigung für "biologische Schäden" (BD) ist ebenfalls vorgesehen: Verletzung der psychophysischen Integrität, die einer medizinisch-juristischen Beurteilung und Entschädigung zugänglich ist und direkt von Artikel 25 der portugiesischen Verfassung, in dem es heißt: "Die moralische und physische Integrität der Personen ist unverletzlich", und von Artikel 70, 1 CC abgedeckt wird.

Der DB wird durch eine ärztliche Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit der verletzten Person in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Arbeitsunfähigkeitstabellen - Gesetzesdekret Nr. 352/2007 - festgelegt. Die Entschädigung für die DB beruht auf dem Verlust oder der Minderung der Funktionsfähigkeit, die zwar nicht zum Verlust der Berufsfähigkeit in der üblichen Tätigkeit führt, aber eine größere Anstrengung bei der Ausübung dieser Tätigkeit bedeutet und andere Möglichkeiten im Lebensverlauf einschränkt. Da es nicht möglich ist, die Höhe der Entschädigung in absoluten Zahlen zu bestimmen, muss der Richter auf die Billigkeit zurückgreifen (566, 1 und 3 CC).

Es wurde argumentiert, dass die Quantifizierung auf folgenden Kriterien beruhen sollte: a) Folgen der Schädigung und der daraus resultierenden Minderung der Arbeitsfähigkeit; b) Alter der geschädigten Person zum Zeitpunkt der Schädigung; c) Jahreseinkommen; d) Lebenserwartung. Auch die Billigkeit ist ein entscheidendes Kriterium, bei dem verschiedene Faktoren eine Rolle spielen: Minderung der Erwerbsfähigkeit (künftige Schädigung), Gehalt, Alter, Grad der Behinderung, Dauer des Arbeitslebens und Lebenserwartung, berufliche Entwicklung, technischer Fortschritt usw. Bei der zivilrechtlichen Haftung für Schäden an Eigentum oder körperlicher Unversehrtheit sind diese Kriterien zu berücksichtigen, und der Angreifer muss zur Verantwortung gezogen werden.



Cláudia Fernandes Costa
Advogada partner

ybom@ybom.eu

YOLANDA BUSSE
OEHEN MENDES
& ASSOCIADOS

ARBEITSRECHT

Portugal

Arbeitsregelungen und ihre Unterschiede (Portugal / Deutschland) - Teil 1

Das Verständnis der Unterschiede zwischen dem deutschen und dem portugiesischen Arbeitsrecht ist von grundlegender Bedeutung für die Entscheidung, welches der beiden Arbeitsrechte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewünscht wird. Es ist bekannt, dass ein deutsches Unternehmen lediglich über eine in Portugal registrierte Steuer- und Sozialversicherungsnummer verfügen muss, um nach dem portugiesischen Arbeitsrecht, dem so genannten gleichwertigen Arbeitgeber, einzustellen, bei dem es einen Vertreter für Beitrags- und Vergütungszwecke benennen muss. Sie müssen jedoch unbedingt die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Rechtsvorschriften kennen, um sich angemessen positionieren zu können und sich von Anfang an im Hinblick auf Ihre verschiedenen Möglichkeiten abzusichern.

Im Folgenden finden Sie einige der Unterschiede zwischen den beiden Systemen:

Im deutschen Arbeitsrecht gibt es im Allgemeinen keinen Rechtsanspruch auf eine Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Eine Entschädigung kann nur dann gezahlt werden, wenn sie von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde. Hat das Unternehmen weniger als 10 Beschäftigte, gibt es keinen Kündigungsschutz.

In Portugal kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nach der Probezeit unabhängig von der Zahl der Beschäftigten nur dann kündigen, wenn besondere rechtliche Gründe nachgewiesen werden, wobei der Arbeitgeber den Grund für die Kündigung kurz begründen und unter Umständen die gesetzliche Kündigungsfrist einhalten muss.

Wird die Kündigung für rechtswidrig erklärt, kann der Arbeitgeber zu Folgendem verurteilt werden:

1. den Arbeitnehmer für den entstandenen finanziellen und moralischen Schaden zu entschädigen; 2. den Arbeitnehmer unbeschadet seiner Eingruppierung und seines Dienstalters am selben Arbeitsplatz wieder einzustellen.

Stellt ein Gericht fest, dass die Kündigung rechtswidrig war, hat der Arbeitnehmer außerdem die Wahl zwischen:

- Wiedereinstellung durch den Arbeitgeber (Wiedereingliederung); oder
- Anstelle der Wiedereinstellung kann der Arbeitnehmer bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens eine Entschädigung erhalten, wobei das Gericht die Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung der Höhe der Entschädigung und des Grades der Rechtswidrigkeit auf 15 bis 45 Tage des Grundgehalts und Dienstaltersleistungen für jedes volle Jahr oder einen Bruchteil davon festsetzt.

Entscheidet sich der Arbeitnehmer für die Wiedereinstellung, kann der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer, der eine leitende oder administrative Position innehat, beim Gericht beantragen, die Wiedereinstellung aufgrund von Tatsachen und Umständen abzulehnen, welche die Rückkehr des Arbeitnehmers als schwerwiegende Beeinträchtigung oder Störung für die Funktionsfähigkeit des Unternehmens erscheinen lassen.

- Lehnt das Gericht die Wiedereinstellung ab, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Entschädigung, die vom Gericht auf 30 bis 60 Tage des Grund- und Tageslohns für jedes volle Jahr oder eines entsprechenden Bruchteils davon, je nach Länge der Betriebszugehörigkeit, festgelegt wird.

In jedem Fall hat der Arbeitnehmer, wenn die Kündigung als rechtswidrig angesehen wird, zusätzlich zu der oben genannten Entschädigung (sofern er sich dafür entscheidet) Anspruch auf das Arbeitsentgelt, das er seit der Kündigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, mit der die Rechtswidrigkeit der Kündigung festgestellt wird, nicht erhalten hat, sowie auf eine Entschädigung für den infolge der rechtswidrigen Kündigung erlittenen materiellen und moralischen Schaden.

Die gesetzliche Höchstfrist für die Kündigung eines Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber liegt in Deutschland zwischen 2 Wochen und 7 Monaten, je nachdem, ob der Arbeitnehmer 2 Wochen oder mehr als 20 Jahre Betriebszugehörigkeit hat.

Es gibt noch weitere heikle und unterschiedliche Fragen zwischen den beiden Ländern, wie z. B. die vorherige Kündigung eines Arbeitsvertrags, die Mindestdauer der bezahlten Freistellung, die Lohnstarife, das Rentensystem und die Steuersätze für Einkommen und Sozialversicherungsbeiträge, und die wir in der nächsten Ausgabe des Newsletters behandeln werden.



Pedro da Quitéria Faria
*Sócio e responsável da área
de prática de laboral*

pfaria@adcecija.pt



Filipa Conde Lencastre
*Of counsel e responsável
German Desk*

flencastre@adcecija.pt

ANTAS
DA CUNHA
ECIJA

GEWERBLICHEN EIGENTUMS

Portugal

Die Bedeutung des Gewerblichen Eigentums für Innovation und Wirtschaftliche Entwicklung in Europa

Innovation stellt einen der Haupttreiber des Wirtschaftswachstums dar, deren Investitionen eine Synergie mit sich bringen, die sich in einem integrativen Wachstumsregime in einer sehr vorteilhaften finanziellen Rendite für alle Beteiligten niederschlägt und klare Auswirkungen auf das Wachstum der globalen europäischen Wirtschaft hat.

Gerade in der Zeit zwischen Investition und Rendite kommen die Rechte des geistigen Eigentums in einzigartiger Weise zum Tragen.

Es ist jedoch absolut notwendig, dass der finanzielle Aufwand für den Schutz dieser Rechte zunehmend als eine gute und notwendige Investition in das Unternehmenswachstum angesehen wird.

Durch diesen mentalen Auslöser können unsere Unternehmen zu wirklich attraktiven und damit idealen Märkten für die Entwicklung europäischer Unternehmen werden.

Infolge der im Laufe der Zeit umgesetzten starken Innovationsexpansionspolitik ist Portugal heute das sechstwichtigste Zielland für ausländische Direktinvestitionen in Europa und verzeichnete den höchsten Zuwachs an ausländischen Investitionsprojekten unter den zehn führenden europäischen Ländern.

Offensichtlich muss die Arbeit konstant sein und um sich in diesem Szenario weiterzuentwickeln, werden Unternehmen weiterhin Unterstützung bei der Entwicklung von Maßnahmen benötigen, die das nötige Vertrauen schaffen, um bewusst in Innovation zu investieren. Dies wird ihren wirtschaftlichen Wert und damit ihre Attraktivität auf dem europäischen Markt erhöhen.

Im Wesentlichen geht es um Patente (für den Schutz technischer Erfindungen), Marken (für den Schutz von Produkten und/oder Dienstleistungen), Geschmacksmuster (für den Schutz von Design) und Urheberrechte (für den Schutz literarischer und künstlerischer Werke) als Schlüsselressourcen für den Zugang zur weiten Welt des geistigen Eigentums, die in einer Cookie-Politik zusammengefasst sind, deren Spur immer Innovation sein wird.

Bleiben Sie auf dem Laufenden und machen Sie allen, die mit Ihnen zusammenarbeiten, den ordnungsgemäßen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum als wichtigste Brücke zur Entwicklung Ihres Unternehmens und die weltweite wirtschaftliche Expansion bewusst. Artikel, der aufgrund persönlicher Entscheidung gemäß der alten Rechtschreibvereinbarung verfasst wurde.



Ana Sebastião
*Agente Oficial da Propriedade
Industrial e Consultora Jurídica*

anasebastiao@jpcruz.pt

KURZNACHRICHTEN

Deutschland

Änderungen im April

Einige neue Regelungen treten in Kraft. Unter anderem gehört dazu das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (kurz: Wachstumschancengesetz) sowie Änderungen am Bundeshaushalt.

Das Wachstumschancengesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sowie den Standort Deutschland stärken. Das Gesetz soll unter anderem steuerliche Entlastungen für Unternehmen, Befreiung von einigen bürokratischen Hürden sowie Verbesserung von Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen vorsehen.

Was das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz betrifft, sind beispielsweise ab 1. Mai die Erhöhung der Sätze der Luftverkehrssteuer, die schrittweise Senkung der Steuerbegünstigung beim Agrardiesel sowie der Aufrechterhaltung von Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, geplant.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[Gesetzliche Neuregelungen im April 2024 | Bundesregierung](#)

EU-Medienfreiheitsgesetz

Mit einer deutlichen Mehrheit hat das Europäische Parlament den sog. „European Media Freedom Act (EMFA)“, im Folgenden: Medienfreiheitsgesetz, angenommen. Innerhalb der EU soll damit mehr Schutz für Journalistinnen und Journalisten sowie der Medien vor politischer oder wirtschaftlicher Einflussnahme gewährleistet werden. Unter anderem dürfen Behörden keinen Druck mehr auf Journalistinnen und Journalisten ausüben, um Quellen offenzulegen, für einen bestimmten Zeitraum soll die Auswahl von Führungskräften und Mitgliedern von Leitungsgremien durch transparente und diskriminierungsfreie Verfahren erfolgen und Mediendienstanbieter sollen zukünftig Transparenz über die Eigentumsverhältnisse schaffen, indem diese in nationalen Datenbanken Angaben zur Eigentümerstellung geben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[Staatsministerin Claudia Roth begrüßt Verabschiedung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes \(bundesregierung.de\)](#)

[Medienfreiheitsgesetz: Mehr Schutz für Journalisten und Pressefreiheit in der EU | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#)

Planung europäischer Hochschulabschlüsse

Die Europäische Kommission hat Initiativen vorgestellt, die zur Einführung eines europäischen Hochschulabschlusses führen sollen. Das vorgestellte Paket umfasst ein Konzept für einen europäischen Hochschulabschluss sowie zwei Vorschläge für Empfehlungen des Rates zur Unterstützung des Hochschulsektors. Geplant sind Erörterung zwischen dem Rat der EU und wichtigen Akteuren im Hochschulbereich. Für einen europäischen Hochschulabschluss wurden u.a. ein vorbereitendes europäisches Siegel, durch das erfüllte europäische Kriterien erkennbar sind, vorgeschlagen sowie ein europäischer Hochschulabschluss, der eine neue Art von Qualifikation, der auf gemeinsamen Kriterien beruhen würde, vorgestellt. Weitere Vorschläge waren zudem die Empfehlung des Rates über einfachere und bessere Qualitätssicherung und automatische Anerkennung von Hochschulabschlüssen sowie die Anerkennung und Würdigung des akademischen Personals.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[Kommission stellt Pläne für einen europäischen Hochschulabschluss vor \(europa.eu\)](#)

Disclaimer

A Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã não assume a responsabilidade pelo conteúdo dos contributos e / ou dos sites associados aos links.

Envio de informações | Privacidade

Os dados e contributos constantes deste documento têm como único objetivo informar o destinatário. Os dados são geridos eletronicamente, de acordo com as disposições do RGPD e da Lei n.º 58/2019 (Lei de execução do RGPD). Se o destinatário desejar deixar de receber a newsletter e / ou desejar excluir os seus dados da base de dados da Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã, pedimos que nos informe através do email indicado no nosso site.

Edição

Câmara de Comércio e Indústria Luso-Alemã

Avenida da Liberdade 38/2

1269-039 Lisboa

Departamento Jurídico & Fiscal

Caroline Cöster Domingues (Diretora)

caroline-domingues@ccila-portugal.com

Tel: +351 213 211 207

Contacto Geral

Tel: +351 213 211 200

Fax: +351 213 467 150

infolisboa@ccila-portugal.com

www.ccila-portugal.com

Supported by:



Federal Ministry
for Economic Affairs
and Climate Action

on the basis of a decision
by the German Bundestag